

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Soweit nicht ausdrücklich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden, liegen dem Auftrag nachfolgende Bedingungen zugrunde:

### 1. Geltungsbereich/Schriftform

- 1.1 Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde; insbesondere bedeuten Zahlungen oder die Annahme von Leistungen allein keine Anerkennung abweichender Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und sonstige Erklärungen – ausgenommen mündliche oder fernmündliche Abrufe bei Abrufbestellungen – bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

### 2. Liefertermine

- 2.1 Der Lieferant steht für vereinbarte Liefertermine ein.
- 2.2 Erkennt der Lieferant, dass vereinbarte Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Werden die Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so ist der Besteller nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt, auf Kosten des säumigen Lieferanten Ersatz zu beschaffen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4 Ist ein Liefertermin kalendermäßig bestimmt, so tritt Verzug ohne Mahnung ein. Ist ausdrücklich vereinbart, dass die Lieferung und/oder Leistung nur zu dem festgelegten Termin erbracht werden kann, so ist eine Nachfristsetzung entbehrlich.
- 2.5 Fälle höherer Gewalt hat der Lieferant sofort anzuzeigen. Der Besteller ist dann berechtigt, Lieferung und/oder Leistung zu einem späteren Termin zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, falls die spätere Lieferung für den Besteller ohne Interesse ist. Dem Lieferanten werden nur nachgewiesene Lohnmehrkosten erstattet, falls Ausführung des Auftrages nach Ablauf von mehr als sechs Monaten verlangt wird.

### 3. Überlassung von Unterlagen

- 3.1 Für Liefergegenstände, deren Handhabung nicht allgemein bekannt ist, sind Montage- und Betriebsanweisungen bei der Anlieferung ohne Anforderung mitzuliefern.
- 3.2 Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller Unterlagen kostenlos zu überlassen, die für die Wartung und Instandhaltung des Liefergegenstandes erforderlich sind.

### 4. Lieferumfang

- 4.1 Mehrlieferungen über die bestellten Mengen hinaus werden vom Besteller nur vergütet, wenn dazu seine vorherige schriftliche Zustimmung erteilt wurde. Bei Gewichtspreisen werden Gewichte, die höher als 5 % über dem nach den Zeichnungen errechneten Gewicht liegen, nicht vergütet.
- 4.2 Gegenstände, die um mehr als 5 % leichter sind als nach den Zeichnungen errechnete Gewichte, können auch bei Stückpreisen zurückgewiesen werden.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, zusätzliche Lieferungen und/oder Leistungen entsprechend den Wünschen des Bestellers gegen Mehrkostenerstattung auf der Grundlage dieser Vertragsbestimmungen zu erbringen und/oder entsprechende Änderungen durchzuführen, wenn der Besteller derartige zusätzliche Lieferungen und/oder Leistungen im Verhältnis zum Endkunden für erforderlich hält und/oder sich in der Abwicklung Änderungen ergeben.

### 5. Prüfungen

- 5.1 Der Besteller behält sich eine Überwachung der Herstellung des Liefergegenstandes, sowohl im Werk des Lieferanten als auch im Werk des jeweiligen Unterprioritäten vor. Hierdurch bleibt die Gewährleistungspflicht des Lieferanten unberührt.
- 5.2 Sonstige Prüfungen – insbesondere von Zeichnungen, technischen Unterlagen etc. – durch den Besteller, dessen Beauftragte oder amtliche Stellen entbinden den Lieferanten ebenfalls nicht von seiner Gewährleistungspflicht.

### 6. Gewährleistung

- 6.1 Der Lieferant leistet unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Leistung, die wegen Werkstoff-, Arbeits-, Montage- oder Konstruktionsfehlern mangelhaft sind oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, frei Verwendungsstelle in einen einwandfreien Zustand versetzt. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der Gesamtanlage. An die Gewährleistungszeit schließt eine sechsmonatige Verjährungsfrist an.
- 6.2 Dem Besteller steht bei Kaufverträgen neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen wahlweise das Recht zu, Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung zu verlangen, in dringenden Fällen auf Kosten des Lieferanten Ersatz zu beschaffen oder die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### 7. Normen und Schutzvorschriften

7. Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz und der Arbeitsstättenverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften und Regeln der Verbände wie VDE, VDI, VDEW, JEC usw. sowie den einschlägigen DIN- bzw. EN-Normen entsprechen.

### 8. Gefahrübergang

- 8.1 Bei Lieferung «ab Werk» erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den Frachtführer oder der sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Person. Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung oder Verladung trägt der Lieferant.
- 8.2 Ist Lieferung «frei Verwendungsort» vereinbart, so vollzieht sich der Gefahrenübergang mit Entgegennahme durch hierfür befugtes Personal des Bestellers.
- 8.3 Bei Lieferung einschließlich Montage erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme des fertiggestellten Werkes durch den Besteller.

### 9. Vertragsstrafe

9. Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe wird auf den Vorbehalt des § 341 Abs. 3 BGB verzichtet. Der Vorbehalt kann noch bis zur Zahlung der letzten Rate geltend gemacht werden.

### 10. Weitergabe des Auftrages an Dritte bzw. in eigene Werkstätte/Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung

- 10.1 Aus Gründen der Qualitätssicherung darf der Lieferant ohne vorherige Zustimmung des Bestellers wesentliche Lieferungen und/oder Leistungen nicht an Dritte weitervergeben. Entsprechendes gilt für eigene Werkstätten des Lieferanten, bevor diese durch Mahler AGS zur entsprechenden Fertigung zugelassen wurden.
- 10.2 Bei Zuwiderhandlung ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes geltend zu machen. Die verwirkte Strafe kann neben der Vertragserfüllung verlangt werden.

### 11. Eigentum

- 11.1 Alle Lieferungen gehen bei Übernahme durch den Besteller und bei Lieferungen mit Montage bei Abnahme in dessen volles und uneingeschränktes Eigentum über.
- 11.2 Ein Eigentumsvorbehalt gilt nur dann als verbindlich, wenn dieser außerhalb der Geschäftsbedingungen des Lieferanten besonders vereinbart wurde.

### 12. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Benutzung der Lieferung und Leistung weder gewerbliche noch sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er hat den Besteller von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.
- 12.2 An den vom Besteller übergebenen Zeichnungen und Mustern behält sich dieser die gesetzlichen Urheberrechte vor. Zeichnungen, Muster oder schriftliche Erläuterungen und danach angefertigte Erzeugnisse dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder in anderer Weise missbräuchliche verwertet werden. Alle Unterlagen sind nach Lieferung zurückzugeben.

### 13. Rechnungsstellung

- 13.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Rechnung muss aufgegliedert sein in: vereinbarten Bestellpreis, Änderung mehr- bzw. -minderpreis; Preise für Nachbestellungen, Verpackungskosten und Frachtkosten.
- 13.2 Ist Preisstellung «frei Verwendungsort» vereinbart, so sind die Fracht- und Verpackungskosten auf der Rechnung gesondert unter dem Gesamtrechnungsbetrag anzugeben. Wenn Frachtkosten für uns vorgelegt werden, so sind Frachtbefehle, Wiegekarten oder sonstige amtliche Dokumente, aus denen das Gewicht einwandfrei hervorgeht, miteinzureichen.

### 14. Zahlungen, Aufrechnung, Abtretung

- 14.1 Soweit nichts Anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Bestellers innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträgliche Beanstandungen ergeben.
- 14.2 Der Lieferant kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Lieferanten steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 14.3 Der Besteller ist berechtigt, mit eigenen Forderungen und mit einer Forderung von Gesellschaften, an denen der Besteller zum Zeitpunkt der Verrechnung unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten, die diesem gegen den Besteller zustehen, aufzurechnen. Eine Liste der Mehrheitsbeteiligungen des Bestellers wird dem Lieferanten auf Wunsch übersandt.
- 14.4 Eine Verrechnung seitens des Bestellers ist grundsätzlich zulässig, auch wenn auf der einen Seite Barzahlung und auf der anderen Seite Zahlung in Wechselselb oder eine andere Leistung erfüllungshalber vereinbart ist.
- 14.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

### 15. Versand, Verpackung, Transportversicherung, Einlagerung

- 15.1 Versandanzeigen müssen Einzelgewichte der verschiedenen Liefergegenstände bzw. Gruppen (mindestens in der Unterteilung des Bestellschreibens) enthalten sowie die zugehörigen Stücklisten- und Zeichnungsnummern. Der Empfänger erhält drei Versandanzeigen. Zwei der Versandanzeigen sind ihm so rechtzeitig zuzusenden, dass sie ihm vor Eintreffen der Ware vorliegen. Die dritte Versandanzeige ist der Sendung als Packzettel beizufügen. Zwei weitere Exemplare sind an Mahler AGS GmbH, Hedelfinger Str. 60, 70327 Stuttgart zu senden. Weitere Versandanzeigen sind an die Stellen zu versenden, die in der Versandvorschrift angegeben sind.
- Den Empfang aller Zulieferungen, die der Lieferant vom Besteller oder in dessen Auftrag von Dritten erhält, hat der Lieferant dem Besteller umgehend schriftlich zu bestätigen.
- 15.2 Die Ware ist mit einer ihrer Art und dem vereinbarten Transportmittel (Lkw, Bahn, Schiff, Luftfracht u.a.) entsprechenden Verpackung auch gegen äußere Einflüsse in geeigneter Weise zu versehen. Bei fehlender Vereinbarung hat der Lieferant eine dem Transportmittel entsprechende Verpackungsart vorzusehen. Die Verpackung hat bei Bahnversand den Vorschriften und Bedingungen der EVO, bei Lkw-Transport denen der KVO zu entsprechen. Das Verpackungsmaterial hat der Verpackungsverordnung vom 12.06.1991 zu entsprechen. Es ist auf das notwendige Maß zu beschränken und eindeutig bereits in den Angebots- bzw. Auftragsunterlagen zu beschreiben und zur Erleichterung der Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung diesbezüglich eindeutig zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die hierzu getroffenen Vertragsvereinbarungen.
- 15.3 Bei Lieferung frei Verwendungsort und Lieferung einschl. Montage hat der Lieferant auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen. Im Übrigen erkennt der Besteller Kosten für Versicherungen nur an, wenn solche vorher mit ihm vereinbart wurden.
- 15.4 Schäden und Mehrkosten, die dem Besteller aus der Nichtbeachtung der Versandvorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 15.5 Kann der Versand oder Abruf, gleich aus welchen Gründen, nicht sofort erfolgen, so lagert der Lieferant die Lieferteile sachgerecht und geschützt bis zu drei Monaten für den Besteller kostenlos unter seiner Obhut und auf seine Gefahr ein.

### 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für die Zahlung ist Stuttgart.
- 16.2 Gerichtsstand ist Stuttgart oder nach Wahl des Bestellers der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Lieferanten. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur für Vollkaufleute.

### 17. Anwendbares Recht

17. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 18. Teilunwirksamkeit

18. Sollten Teile dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen rechtswirksam. Besteller und Lieferant werden für die unwirksamen Bestimmungen andere, im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmungen vereinbaren